

Verordnung über die Entschädigung der Behörde- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Thusis

1. Januar 2019



Dokumenteninformationen

Von der Urnenabstimmung angenommen am 23. September 2018.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 2 Gegenstand des Gesetzes	4
II. Voraussetzungen für den Anspruch	4
Art. 3 Beginn und Ende des Anspruchs	4
III. Entschädigung	4
Art. 4 Pauschale Jahresentschädigungen	4
Art. 5 Entschädigung pro Stunde	4
Art. 6 Teuerungsausgleich	5
Art. 7 Auszahlung	5
Art. 8 Spesen	5
Art. 9 Weiterbildung	5
Art. 10 Stellvertretung	5
Art. 11 Entschädigungen für Mandate	5
Art. 12 Versicherungen	5
IV. Inkrafttreten	5
Art. 13 Inkrafttreten	5



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Gegenstand der Verordnung Diese Verordnung regelt die Entschädigungen und die Spesen der Behörde- und Kommissionsmitglieder.

II. Voraussetzungen für den Anspruch

Art. 3

Beginn und Ende des Anspruchs Der Anspruch auf Entschädigungen und Spesen beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

III. Entschädigung

Art. 4

Pauschale Jahresentschädigungen

¹ Die pauschalen Jahresentschädigungen betragen:

Gemeindeammann	CHF 54'000.00 und CHF 6'000.00 Spesen
Gemeinderatsmitglied	CHF 18'000.00 und CHF 2'000.00 Spesen
Präsident Baubehörde	CHF 9'000.00 und CHF 1'000.00 Spesen
Präsident Schulrat	CHF 9'000.00 und CHF 1'000.00 Spesen
Präsident Geschäftsprüfungskommission	CHF 1'000.00 und CHF 300.00 Spesen

² Mit den pauschalen Jahresentschädigungen sind die Führung des Departements, die Arbeitsleistung, die Repräsentation und der Aufwand für Sitzungen und dergleichen, Vorbereitungen, Teilnahmen, Nachbereitungen sowie die Spesen, abgegolten.

³ Der Gemeinderat kann die Gesamtsumme oder eine Teilsumme der Entschädigungen und der Spesen auf die Gemeinderatsmitglieder gemäss ihrer Arbeitsbelastung aufteilen.

Art. 5

Entschädigung pro Stunde

- Baubehördemitglieder
- Schulratsmitglieder
- Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder
- Übrige Kommissionsmitglieder
- Delegierte
- Projektmitwirkende

Mit der Entschädigung pro Stunde von CHF 45.00 sind die Arbeitsleistung, die Repräsentation und der Aufwand für Sitzungen und dergleichen, Vorbereitungen, Teilnahmen, Nachbereitungen sowie die Spesen, abgegolten.



	Art. 6
Teuerungsausgleich	Der Gemeinderat kann zu Beginn der Amtsperiode die Entschädigungen der Teuerung anpassen.
	Art. 7
Auszahlung	¹ Die Pauschalentschädigungen sowie die Spesenpauschalentschädigungen werden monatlich anteilmässig ausbezahlt. ² Die übrigen Entschädigungen und Spesen werden monatlich abgerechnet.
	Art. 8
Spesen	Der Gemeinderat kann auf Antrag die Übernahme von Spesen genehmigen, die nicht durch Pauschalentschädigungen oder pro Stunde abgegolten sind. Die Grundlage für die Vergütung der Spesen richtet sich nach der Personalverordnung des Kantons Graubünden.
	Art. 9 Weiterbildung
Weiterbildung	Jedes Behördenmitglied ist berechtigt pro Jahr bis zu drei Tage Angebote für Bildung wahrzunehmen, die der Behördentätigkeit dienlich ist. Die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde.
	Art. 10 Stellvertretung
Stellvertretung	Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.
	Art. 11 Entschädigungen für Mandate
Entschädigungen für Mandate	Entschädigungen für externe Mandate, in die ein Gemeinderatsmitglied delegiert wird oder die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt stehen, sind mit der Gemeinde abzurechnen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.
	Art. 12 Versicherungen
Versicherungen	Die Gemeinde kann Behördenmitglieder entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten versichern.

IV. Inkrafttreten

	Art. 13
Inkrafttreten	Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnenabstimmung per 1. Januar 2019 in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen ausser Kraft.